

Richtlinien zu Aufgaben und Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track an der Universität Bern

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 70 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV),

beschliesst:

Das vorliegende Dokument hält die für die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track massgebenden Regelungen der Universität Bern im Zusammenhang mit ihren Aufgaben und ihrer Anstellung fest.

Der Aufgabenbereich umfasst in erster Linie Forschung und Lehre. Weitere mögliche Aufgaben bestehen in Weiter- und Fortbildung, Dienstleistung, Führung, Selbstverwaltung sowie Qualitätssicherung und -entwicklung. In den Anstellungsbedingungen werden die Bereiche Rahmenbedingungen der Anstellung, Nebenbeschäftigungen, Gehalt, Disziplinarrecht und Nachhaltigkeit / Umgang mit Ressourcen umschrieben.

Den Rahmen für die Anstellung bilden die universitäre Gesetzgebung (Gesetz über die Universität [UniG], Verordnung über die Universität [UniV], Statut der Universität Bern [UniSt], Reglement über die Anstellung an der Universität Bern [Anstellungsreglement]) und subsidiär das kantonale Personalrecht (Personalgesetz [PG] und Personalverordnung [PV]). Für die Anstellung massgebend sind die individuellen Bestimmungen im Anstellungsvertrag bzw. in den Eintrittsvereinbarungen.

Aufgaben

Die Assistenzprofessur mit Tenure Track bezweckt die wissenschaftliche Qualifikation im Hinblick auf die Übernahme einer Professur. Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track sind innerhalb ihres Forschungs- und Lehrauftrags und unter Berücksichtigung der Qualifikationskriterien selbständig und verantwortlich (Art. 70 UniV).

Die individuell vereinbarten Qualifikationskriterien, die Bestandteil des Anstellungsvertrags bilden, sind bei der Festlegung der Aufgaben, namentlich in Lehre und Forschung, zu berücksichtigen. Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track haben einen Anspruch auf den erforderlichen Freiraum, um die gesteckten Qualifikationsziele erreichen zu können.

1. Aufgaben in Lehre und Forschung

1.1. Lehre

1.1.1. Grundlagen

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track sind verantwortlich für die Lehre auf dem neusten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und didaktischer Prinzipien. Die Lehre umfasst disziplinäre und interdisziplinäre Ausbildung im betreuten Fachgebiet, gegebenenfalls Weiter- und Fortbildung. Sie richtet sich nach dem Leistungsauftrag der entsprechenden Fakultät der Universität Bern.

1.1.2. Lehrpensum

Die Lehrverpflichtung muss im Verhältnis zu den Qualifikationskriterien stehen und ist im Einzelfall zu vereinbaren. Die Richtgrösse für das Lehrpensum beträgt grundsätzlich vier Semesterwochenstunden.

1.1.3. Unterrichtssprachen

Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich auf Deutsch zu halten. Falls konform mit der Universitätspraxis sind auch andere Sprachen möglich.

1.2. Forschung

1.2.1. Grundlagen

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track erbringen Forschungsleistungen in Abstimmung mit der Fakultät und unter Berücksichtigung der Qualifikationskriterien. Sie halten sich an die allgemeinen universitären Grundsätze im Bereich der Forschung.

1.2.2. Geistiges Eigentum

Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche in Erfüllung der dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschaffen werden, gelten ohne weiteres als der Universität abgetreten (Art. 70 Abs. 1 UniG). Die Urheberpersönlichkeitsrechte der Assistenzprofessorin bzw. des Assistenzprofessors mit Tenure Track bleiben stets gewahrt.

Führen Forschungsarbeiten zu verwertbaren Ergebnissen, sind die Grundlagen zur Vertragsabwicklung in den entsprechenden Weisungen zu beachten.

- Weisungen zur wirtschaftlichen Verwertung von immateriellen Arbeitsergebnissen der Universität Bern vom 19.11.2013
- Weisungen betreffend Vertragsfluss der Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge und Annahme von Forschungsbeiträgen an der Universität Bern vom 31.05.2022

1.2.3. Wissenschaftliche Integrität

Die Universität duldet keine Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität. Ansprechperson für alle Universitätsangehörigen in Unlauterkeitsbelangen ist die oder der Integritätsbeauftragte.

- Reglement über die wissenschaftliche Integrität vom 27.3.2007 mit Änderungen

2. Weitere Aufgaben

2.1. Nachwuchsförderung und Gleichstellung

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track beteiligen sich an der Nachwuchsförderung. Sie betreuen namentlich wissenschaftliche Arbeiten (inkl. Doktoratsarbeiten), Forschungsprojekte etc.

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track setzen sich in ihrem Bereich für die tatsächliche Gleichstellung und die Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

- Reglement für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Bern vom 14.12.1994

2.2. Dienstleistungen

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track beteiligen sich im Rahmen des fakultären Auftrags sowie ihrer Aufgaben und Qualifikationskriterien an den ständigen Dienstleistungen (Art. 110 ff. UniV).

2.3. Selbstverwaltungsaufgaben

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track beteiligen sich in angemessener Weise an der universitären Selbstverwaltung.

2.4. Personalführungsaufgaben

Übernehmen Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track Personalführungsaufgaben, beachten sie die entsprechenden Erlasse im Personalbereich. Treten personalrechtliche Konflikte auf, suchen sie nach geeigneten Lösungen und nehmen ggf. frühzeitig mit der Personalabteilung Kontakt auf.

Sexuelle Belästigung an der Universität im Studium und am Arbeitsplatz wird in keiner Form geduldet.

- Personalleitbild der Universität Bern
- Homepage der Personalabteilung
- Reglement über die Anstellung an der Universität Bern (Anstellungsreglement) vom 29.11.2022
- Reglement über die Ombudsstelle der Universität Bern vom 08.12.2020 mit Änderungen
- Sexuelle Belästigung: Grundlagen an der Universität Bern: Dokument vom März 2016
- Homepage der Universität Bern zur sexuellen Belästigung

2.5. Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Evaluation

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track sind der Qualität, Effizienz und Nachhaltigkeit verpflichtet. Sie beteiligen sich an den Evaluationen und anderen Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungs-Aktivitäten für alle Bereiche ihrer Einheiten.

- QSE-Richtlinien für die universitären Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen vom 19.02.2019
- Ausführungskonzepte der Fakultäten betr. Evaluation von Lehrveranstaltungen

2.6. Erwerb von Sprachkompetenz

Von den Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track wird erwartet, dass sie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben zu erfüllen, bzw. diese innert zweier Jahre seit Stellenantritt erwerben.

2.7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track beachten bei Auftritten und Meinungsäusserungen die Interessen der Universität.

- Weisungen betr. Auftritte und Meinungsäusserungen von Universitätsangestellten mit Aussenwirkung vom 4.11.2008
- Leitlinien der Universitätsleitung zu Information und Meinungsäusserungen vom 23.02.2021
- Richtlinien Social Media der Universitätsleitung vom 29.10.2013

2.8. Zusammenarbeit

Die disziplinäre und interdisziplinäre Zusammenarbeit in Lehre, Forschung und ggf. Dienstleistung innerhalb und ausserhalb der Universität ist im Rahmen der Qualifikationskriterien anzustreben.

Anstellungsbedingungen

Massgebend für die Rahmenbedingungen ist das Reglement über die Anstellung an der Universität Bern.

- Reglement über die Anstellung an der Universität Bern (Anstellungsreglement) vom 29.11.2022

3. Rahmenbedingungen der Anstellung

3.1. Erfassung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track wird nicht erfasst; das Erfüllen der Normalarbeitszeit ist eigenverantwortlich sicherzustellen. Abwesenheiten (z.B. Ferien oder Krankheitsabsenzen) sind dagegen zu erfassen (Art. 107 Abs. 1 Anstellungsreglement). Die Regelungen betreffend Langzeitkonto und Ferien- und Zeitguthaben gelten nicht (Art. 95 und 96 Anstellungsreglement).

- Reglement über die Anstellung an der Universität Bern (Anstellungsreglement) vom 29.11.2022

3.2. Präsenzpflicht

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track leisten ihre Arbeit grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Universität.

Eine durchgehende Abwesenheit während der Vorlesungszeit von mehr als fünf Arbeitstagen setzt sachliche Gründe voraus. Für diesen Fall bewilligt die Dekanin oder der Dekan durchgehende Abwesenheiten von maximal bis zu zehn Arbeitstagen. Während der Vorlesungszeit des Semesters darf der Arbeitsplatz insgesamt während höchstens zehn Arbeitstagen verlegt werden. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen bewilligt werden. (Art. 17 Anstellungsreglement).

3.3. Ferien

Ferien sind grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit zu beziehen (Art. 19 Abs. 1 Anstellungsreglement).

3.4. *Unterstellung/Beurteilung*

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track sind administrativ der in der Organisationseinheit für die Geschäftsführung zuständigen Person unterstellt. Fachlich werden sie von dem für die Evaluation zuständigen fakultären Organ beurteilt. Die Lehrverpflichtung wird im Rahmen der Qualifikationskriterien und in Absprache mit dem Kollegium vereinbart. Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track sind innerhalb ihres Forschungs- und Lehrauftrags selbstständig und verantwortlich (Art. 70 Abs. 2 UniV).

3.5. *Evaluation*

Die Leistungen der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track werden vor Ablauf von 2 und von 4 Jahren von der Evaluationskommission evaluiert. Grundlage dazu bilden vorgängig festgelegte Qualifikationskriterien, die im Hinblick auf die vorgesehene Professur zu erfüllen sind. Die Fakultät legt die Qualifikationskriterien fest (Art. 53 Anstellungsreglement).

3.6. *Umwandlung der Professur*

Die Umwandlung der Assistenzprofessur mit Tenure Track in eine ausserordentliche oder ordentliche Professur erfolgt, sofern die Qualifikationskriterien erfüllt sind, spätestens nach sechs Jahren (Art. 74 Abs. 3 UniV).

3.7. *Auflösungsfristen und -termine*

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track werden zunächst für vier Jahre angestellt. Die Anstellung kann um zwei Jahre weitergeführt werden, sofern die Evaluation gestützt auf die Qualifikationskriterien positiv ausfällt (Art. 48 Anstellungsreglement).

Diese Frist kann bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär- und Zivildienst oder familiären Betreuungspflichten um maximal zwei Jahre verlängert werden (Art. 56 Abs. 2 Anstellungsreglement). Soweit während der Anstellung als Assistenzprofessorin mit Tenure Track ein Mutterschaftsurlaub gemäss Art. 60 PV bezogen wurden, besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Anstellung um die Dauer des Mutterschaftsurlaubes. Die maximale Anstellungsdauer gemäss Art. 74 Abs. 3 UniV darf auch bei Kumulation verschiedener Verlängerungsgründe insgesamt nicht überschritten werden (Art. 56 Abs. 3 Anstellungsreglement).

Das Arbeitsverhältnis kann aus triftigen Gründen unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Semesters gekündigt werden (Art. 57 und 74a UniV, Art 14 Anstellungsreglement).

Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist auch möglich, wenn aufgrund einer Evaluation ein entsprechender Antrag gestellt wird.

3.8. *Forschungsurlaub*

Die Lehr- und Forschungstätigkeit als Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor mit Tenure Track kann bei der Umwandlung in eine ausserordentliche oder ordentliche Professur angemessen an die erforderliche Dienstzeit für den ersten Forschungsurlaub angerechnet werden, jedoch höchstens bis zu drei Dienstjahren (Art. 127 Anstellungsreglement).

4. Nebentätigkeiten

4.1. Nebenbeschäftigungen

Als Nebenbeschäftigungen im Sinne von Artikel 19 UniG gelten Tätigkeiten, die nicht zum Grundauftrag von Dozierenden und Assistierenden gehören und zu wesentlichen Teilen persönlich (mit oder ohne Entschädigung) ausgeführt werden (insbesondere Lehraufträge und Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich wie Beratungen, Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate etc.). Nebenbeschäftigungen sind grundsätzlich bewilligungspflichtig.

4.2. Universitäre Mandate

Universitäre Mandate werden im Auftrag der Universität wahrgenommen und bedürfen keiner Bewilligung. Sie dienen der Vertretung der Universität in Gremien, namentlich in Verwaltungs- und Stiftungsräten. Universitäre Mandate bestehen entweder ex officio oder werden im Auftrag bzw. aufgrund von Wahl oder Bestätigung durch die Universitätsleitung wahrgenommen.

4.3. Deklarationspflicht und Entschädigung für Infrastruktur

Sämtliche im Vorjahr ausgeübten Nebentätigkeiten sind im Rahmen der jährlichen Selbstdeklaration der Rektorin oder dem Rektor anzugeben, unabhängig davon ob Nebeneinkünfte generiert werden oder nicht. Das Formular ist jährlich auszufüllen, auch wenn keine oder dieselben Nebentätigkeiten wie im letzten Deklarationsjahr ausgeübt wurden.

Auf allen Nebeneinkünften aus Nebenbeschäftigungen mit persönlichen Bezügen ist eine Abgeltung für die Benützung der universitären Infrastruktur zu entrichten.

➤ Reglement betreffen Nebentätigkeiten an der Universität Bern vom 01.11.2022

5. Gehalt

5.1. Grundsatz

Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den individuell festgelegten Gehaltsstufen. Das Grundgehalt bemisst sich nach der für die Funktion massgebenden Gehaltsklasse. Das Vorliegen bzw. Erlangen der Habilitation oder Habilitationsäquivalenz ist gehaltsrelevant. Die Gehaltsstufen werden innerhalb der kantonal vorgegebenen Bandbreite festgelegt (Art. 68 ff. PG).

5.2. Individueller Gehaltsaufstieg

Für Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track gibt es keine gehaltswirksame Leistungsbeurteilung. Ihnen werden Gehaltsstufen ohne Leistungs- und Verhaltensbeurteilung angerechnet (Art. 115 Abs. 4 Anstellungsreglement).

6. Disziplinarrecht

Die Universitätsleitung ist als Anstellungsbehörde in Absprache mit der Fakultät gegenüber den Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track weisungsbefugt. Sie trifft in Absprache mit der Fakultät namentlich Massnahmen, um eine Person zur Erfüllung ihrer Pflichten bzw. zu ordnungsgemäsem Verhalten anzuhalten, und spricht Sanktionsmassnahmen aus.

7. Nachhaltigkeit / Umgang mit Ressourcen

7.1. Nachhaltigkeit

Die Universität fördert nachhaltige Entwicklung mittels Lehre, Forschung und Weiterbildung, bei Dienstleistungen und im Betrieb. Sie hält ihre Angehörigen dazu an, sich für nachhaltige Entwicklung einzusetzen und sich entsprechend zu verhalten.

7.2. Benutzung der IT-Ressourcen

Die IT-Ressourcen dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung universitärer Aufgaben verwendet werden. Im Weiteren sind für die Benutzung der IT-Ressourcen die entsprechenden Weisungen zu beachten.

- Weisungen über die Benutzung der IT-Ressourcen an der Universität Bern vom 26.11.2019

7.3. Benutzung von Fahrzeugen

Universitätseigene und von der Universität gemietete Fahrzeuge sind möglichst sicher einzusetzen. Entsprechende Anforderungen an den Betrieb, Unterhalt und Einsatz der Fahrzeuge, an die Fahrzeuglenkenden und an die Versicherungssituation sind einzuhalten.

- Weisungen der Universitätsleitung betreffend die Benützung von Fahrzeugen der Universität vom 24.05.2022

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 8.1. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen im Reglement über die Anstellung an der Universität Bern (Anstellungsreglement) vom 29.11.2022 hingewiesen.
- 8.2. Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die Richtlinien zu Aufgaben und Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track an der Universität Bern vom 01.09.2020.
- 8.3. Diese Richtlinien treten rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft.

Bern, 18. Januar 2023

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann